

Beschluss Nr.: 1228/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Bornstedt	30.08.2022						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	30.08.2022						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	30.08.2022						
Ortschaftsrat Irxleben	31.08.2022						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	01.09.2022						
Ortschaftsrat Wellen	01.09.2022						
Ortschaftsrat Ackendorf	05.09.2022						
Ortschaftsrat Rottmersleben	05.09.2022						
Ortschaftsrat Bebertal	06.09.2022						
Ortschaftsrat Ochtmersleben	06.09.2022						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	07.09.2022						
Ortschaftsrat Schackensleben	07.09.2022						
Ortschaftsrat Hermsdorf	08.09.2022						
Ortschaftsrat Groß SanTERSleben	12.09.2022						
Hauptausschuss Hohe Börde	20.09.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022						

GEGENSTAND:

Grundsatzbeschluss zur finanziellen Beteiligung der betroffenen Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde an den einseitigen Zuwendungen ohne Gegenleistung von 0,2 Cent je Kilowattstunde aufgrund des § 6 EEG 2021 von den Betreibern von Windenergieanlagen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt zur Verteilung der finanziellen Mittel nach § 6 EEG 2021 folgende Regelung:

Im Vertrag mit dem jeweiligen Betreiber von Windenergieanlagen wird die Verwaltung verpflichtet, 50 % der EEG-Einnahmen je Windenergieanlage anteilig für die durch jeweilige Windenergieanlage betroffenen Ortschaften entsprechend zu binden und zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Hr. Körner	Amt: 50	Struktur: 50.3	Aktenzeichen: 50.3	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§ 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der Energiewende. Die kommunalen Verbände haben sich im Gesetzgebungsprozess nachdrücklich für kommunalfreundliche Regelungen eingesetzt.

Die Novelle wurde am 17.12.2020 vom Bundestag und am 18.12.2020 vom Bundesrat beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz dürfen Betreiber von Windenergieanlagen an Land den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 anbieten.

Voraussetzung ist, dass die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung (nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung) in Anspruch genommen wird.

Rechtsnatur dieser freiwilligen Zahlung ist eine Schenkung. Dieses Schenkungsversprechen ist notariell zu beurkunden. Aus Transparenzgesichtspunkten und zur Akzeptanzsteigerung bietet sich an, dass die Gemeinde den mit dem Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrag veröffentlicht.

Die Einkünfte aus den Zahlungen sind nicht steuerliche Einnahmen und als solche in den kommunalen Haushalten zu verbuchen.

Die gerechte Verteilung zwischen Gemeinde Hohe Börde und den betroffenen Ortschaften im Verhältnis 50 % zu 50 % ist nunmehr festgeschrieben. 50 % der EEG-Einnahmen nach § 6 EEG 2021 stehen der Gemeinde Hohe Börde zur Verfügung und 50 % werden für die betroffenen Ortschaften gebunden und verwendet.

Als betroffene Ortschaft gilt das Gebiet der Gemarkung innerhalb der Gemeinde Hohe Börde, deren Fläche sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windkraftanlage gelegenen Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der Windkraftanlage befindet. Die durch die Windkraftanlage betroffenen Gemarkungsgebiete werden prozentual ermittelt. Die 50 % der EEG-Einnahme je Windenergieanlage werden anhand des prozentualen Anteils der Ortschaften verteilt.

Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Beschluss bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windkraftanlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden.

Anlage

- § 6 EEG 2021
- Anlage 2 Nr. 7.2 EEG 2021